

# Gemeinde Hülben

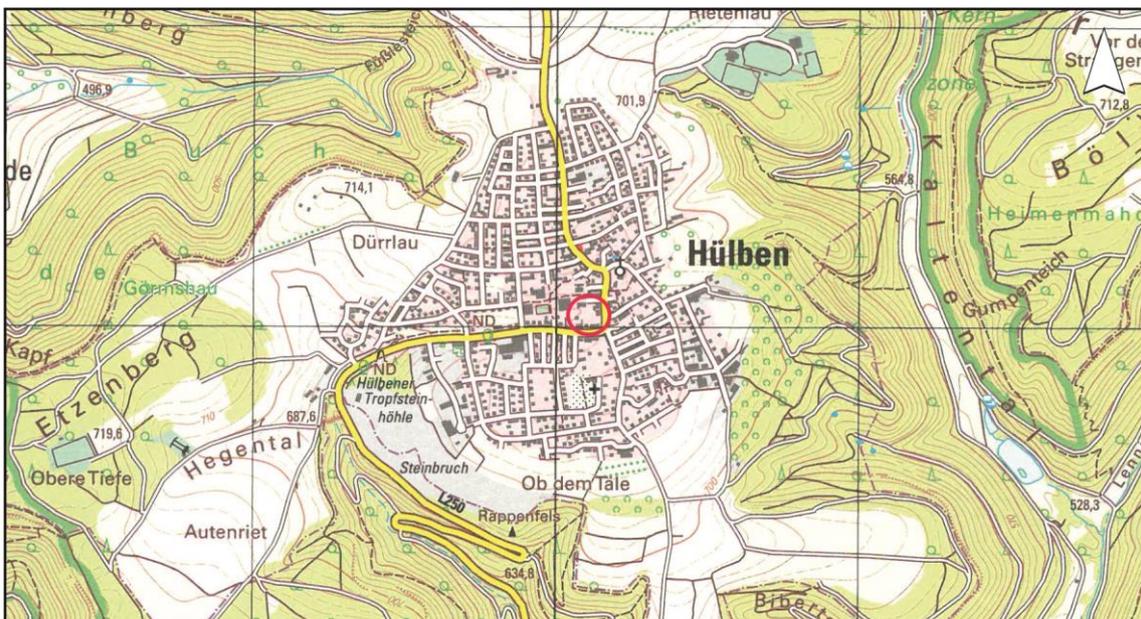
Landkreis Reutlingen

## Bebauungsplan „Ortsmitte“

### Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung

mit Habitatpotenzialanalyse

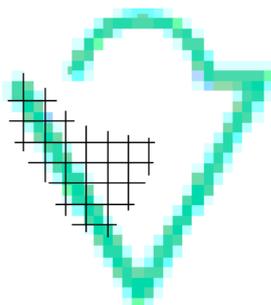
– Anlage zur Begründung zum Bebauungsplan –



Kartengrundlage: TK 25, Blatt 7422 Lenningen (LGL 2017)

Auftraggeber: die STEG  
Stadtentwicklung GmbH  
Olgastraße 54  
70182 Stuttgart

Proj.-Nr. 163320  
Datum: 30.04.2020



*Pustal Landschaftsökologie und Planung*

*Prof. Waltraud Pustal  
Freie Landschaftsarchitektin*

*LandschaftsArchitekten-Biologen-Stadtplaner*

*Hohe Straße 9/1, 72793 Pfullingen*

*Fon: 0 71 21 / 99 42 16*

*Fax: 0 71 21 / 99 42 171*

*E-Mail: mail@pustal-online.de*

*www.pustal-online.de*

© AUFBAU, GLIEDERUNG, SYMBOLE BY WALTRAUD PUSTAL

## **INHALTSVERZEICHNIS**

<b>1</b>	<b>ANLASS</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>RECHTLICHE GRUNDLAGEN</b>	<b>3</b>
<b>3</b>	<b>BEGRIFFSBESTIMMUNGEN</b>	<b>3</b>
<b>4</b>	<b>ABLAUF DER ARTENSCHUTZRECHTLICHEN PRÜFUNG</b>	<b>5</b>
<b>5</b>	<b>PLANGEBIET UND ÖRTLICHE SITUATION</b>	<b>6</b>
<b>6</b>	<b>KONFLIKTANALYSE</b>	<b>8</b>
6.1	Kurzbeschreibung der Planung	8
6.2	Planungsbedingte Wirkfaktoren	9
<b>7</b>	<b>DURCHFÜHRUNG DER ARTENSCHUTZRECHTLICHEN RELEVANZPRÜFUNG MIT HABITATPOTENZIALANALYSE</b>	<b>10</b>
7.1	Methodik und Begehungsprotokoll	10
7.2	Habitatanalyse und Habitateignung	10
7.3	Betroffenheit der Artengruppen	12
<b>8</b>	<b>ZUSAMMENFASSUNG – ARTENSCHUTZRECHTLICHE MASSNAHMEN</b>	<b>14</b>
<b>9</b>	<b>LITERATUR UND QUELLEN</b>	<b>15</b>

## **ABBILDUNGSVERZEICHNIS**

Abbildung 5.1:	Luftbild des Plangebiets (rot)	6
Abbildung 5.2:	Fotos aus dem Plangebiet	7
Abbildung 6.1:	Konzept der Planung	8

## **TABELLENVERZEICHNIS**

Tabelle 7.1:	Begehungsprotokoll	10
Tabelle 7.2:	Betroffenheit der Artengruppen	12

## 1 Anlass

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans „Ortsmitte“ zwischen Hauptstraße, Ura-cher Straße und der Schillerstraße in Hülben wird ein Beitrag zur innerörtlichen Nachverdichtung geleistet. Das Verfahren erfolgt nach § 13 a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung. Geplant sind Gebäude für ein Präventions- und Nachsorgezentrum.

Eine artenschutzrechtliche Relevanzprüfung mit Habitatpotenzialanalyse gem. § 44 BNatSchG wird für die Planung erforderlich.

## 2 Rechtliche Grundlagen

Für Planungen und Vorhaben sind die Vorschriften für besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten gemäß **§ 44 BNatSchG** zu beachten und zu prüfen.

Die Aufgabe besteht laut dem Gesetz darin, für das geplante Bauvorhaben zu prüfen, ob lokale Populationen streng geschützter Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL) und europäischer Vogelarten erheblich gestört werden (§ 44 Abs. 5 BNatSchG). Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Zudem ist das Tötungsverbot bei der Planung zu beachten (hier gilt Individuenbezug): es ist zu prüfen, ob sich das Tötungs- oder Verletzungsrisiko „signifikant“ erhöht. Alle geeigneten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind bei Bedarf grundsätzlich zu ergreifen. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten dürfen nur entfernt werden, wenn deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Dazu sind vorgezogene Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) zulässig.

Die ausschließlich nach nationalem Recht besonders und streng geschützten Arten sind gemäß **§ 44 Abs. 5 BNatSchG** in der Eingriffsregelung zu behandeln. Es gilt Satz 5 entsprechend: „Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor“. Diese Arten sind in der Planung z. B. durch Vermeidungs-, Minderungs- und (artenschutzrechtliche) Ausgleichsmaßnahmen zu berücksichtigen.

## 3 Begriffsbestimmungen

Die Begrifflichkeiten der rechtlichen Grundlagen werden in den Hinweisen der LANA zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes (LANA 2009) umfassend beschrieben. Wichtige Begriffe werden im Folgenden kurz erläutert.

### Lokale Population

Als lokale Population wird nach § 7 BNatSchG eine „biologisch oder geographisch abgegrenzte Zahl von Individuen einer Art“ abgegrenzt. Bei Arten mit gut abgrenzbaren örtlichen Vorkommen, sind kleinräumige Landschaftseinheiten von Bedeutung für die Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft. Bei Arten mit flächiger Verbreitung oder großen Aktionsräumen können Populationen auf die naturräumliche Landschaftseinheit bezogen werden. (LANA 2009)

### **CEF-Maßnahmen**

Zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktion können nach § 44 Abs. 5 BNatSchG vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Die Maßnahme ist wirksam bei:

- Anlage neuer Lebensstätten oder Verbesserung bestehender Lebensstätten (Quantität oder Qualität)
- räumlich-funktionalem Zusammenhang mit betroffenen Lebensstätten
- Aufweisen aller erforderlichen Funktionen für die betroffene Population zum Eingriffszeitpunkt
- ununterbrochener und dauerhafter Sicherung als artspezifische Fortpflanzungs- und Ruhestätte

Bei Unsicherheiten kann ein begleitendes Monitoring notwendig werden, um den Erfolg der CEF-Maßnahme zu gewährleisten. (LANA 2009).

### **Planungsrelevante Vogelarten**

Grundsätzlich sind alle wildlebenden Vogelarten europarechtlich durch Artikel 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie geschützt. Darunter fallen auch häufige, weit verbreitete und störungsunempfindliche Arten wie beispielsweise Amsel, Kohl- und Blaumeise und Buchfink. Diese Arten, die einen günstigen Erhaltungszustand aufweisen, gelten als nicht planungsrelevant.

Arten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Relevanz sind den folgenden Schutzkategorien zugeordnet:

- Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie
- streng geschützt nach BArtSchV
- streng geschützt nach BNatSchG
- Rote Liste, landesweit oder bundesweit
- Vorwarnliste, landesweit oder bundesweit

## 4 Ablauf der artenschutzrechtlichen Prüfung

### 1. Schritt

Bei der Durchführung der **artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung mit Habitatpotenzialanalyse** werden für das Plangebiet Hinweise auf das Vorkommen von Anhang IV-Tier- und Pflanzenarten der FFH-RL und europäischen Vogelarten im Planungsgebiet und der vorhandenen Biotopstrukturen abgeprüft (**Abschichtung**).

### 2. Schritt (bei Bedarf)

Ergibt die artenschutzrechtliche Relevanzprüfung mit Habitatpotenzialanalyse Hinweise auf mögliche erhebliche Beeinträchtigungen des Erhaltungszustandes von streng geschützten Populationen der Anhang IV-Arten oder/und europäischer Vogelarten, sind diese Artengruppen oder Arten in einer sogenannten **speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)** vertieft zu untersuchen.

Bei häufigen Vogelarten (z. B. Kohlmeise, Hausrotschwanz, Kleiber und andere Arten der Kulturlandschaft und Siedlungsrandbereiche) liegt im Regelfall keine erhebliche Störung/Beeinträchtigung der lokalen Population vor. Generell sind Nahrungs- und Jagdbereiche nur zu betrachten, wenn durch die Beseitigung dieses Lebensraumes die Population wesentlich beeinträchtigt wird.

### Festlegung des Untersuchungsrahmens

Im April 2020 wurde eine Übersichtsbegehung durchgeführt. Die Ergebnisse münden in einer artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung mit Habitatpotenzialanalyse.

Eine artenschutzrechtliche Prüfung wird bei Berücksichtigung der Planungsempfehlungen aufgrund der Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung mit Habitatpotenzialanalyse nicht erforderlich (vgl. Kap. 7).

## 5 Plangebiet und örtliche Situation

Das Plangebiet liegt im zentralen Siedlungsbereich der Gemeinde Hülben und grenzt im Norden an die Schillerstraße bzw. das Plangebiet des Bebauungsplans „Prof. Schwenkel-Straße“, im Westen an ein Altenpflegeheim, im Süden an die Uracher Straße und im Osten an die Hauptstraße. Die Umgebung des Plangebiets ist bereits bebaut. Die Gebäude der Uracher Straße 10 wurden bereits abgerissen (vgl. Abb 5.2), hier wurde nach Aussage der Gemeindeverwaltung Hülben das beschleunigte Verfahren angewendet.

Das Gebiet besteht größtenteils aus dem Gelände des Kindergartens inklusive Gartenanlage sowie den Grün- bzw. Wiesenflächen der umstehenden Gebäude. Auf den Grünflächen befinden sich Hecken, Gebüsch sowie mehrere, zum Teil hochstämmige Laubbäume. Weiterhin ist das Plangebiet mit Gebäuden bestanden.

Schutzgebiete und geschützte Landschaftsbestandteile sind im Plangebiet nicht gegeben (LUBW 2020).

Abbildung 5.1: Luftbild des Plangebiets (rot)



Quelle: LUBW (2020), unmaßstäbliche Darstellung

Abbildung 5.2: Fotos aus dem Plangebiet



Gebäude Hauptstr. 48 (links) und 46 (rechts)



Dachstuhl Hauptstr. 48



Dachstuhl Hauptstr. 46



Garten des Gebäudes Hauptstr. 48



Älterer Laubbaum, im Hintergrund abgerissene  
Gebäude Uracher Str. 10



Überblick über zentrale Planfläche, Blickrichtung  
Südwest



Kindergartengebäude



Laubbäume auf dem Kindergartengelände

Fotos: Breitenberger



## 6.2 Planungsbedingte Wirkfaktoren

Zu betrachten sind baubedingte, anlagebedingte und betriebsbedingte Wirkfaktoren. Darauf wird bei Bedarf in Tabelle 7.2 eingegangen.

Folgende **baubedingte Wirkfaktoren** sind durch die Planung möglich:

- Lärmimmissionen und optische Störungen durch Baustellenbetrieb und -verkehr
- Entfernung und Rodung von Gehölzen und Bäumen
- Entfernung und Abriss von Gebäuden
- Rodung von Bäumen (am Westrand)
- Flächeninanspruchnahme/-versiegelung durch Baustelleneinrichtung

Folgende **anlagebedingte Wirkfaktoren** sind durch die Planung möglich:

- Bestehende Gebäude werden abgerissen und die Flächen werden anschließend wieder bebaut. Die unbebauten Flächen werden als Grünanlagen angelegt und es werden Bäume gepflanzt. Daher ist keine Verschlechterung der Bestandssituation zu erwarten.

Folgende **betriebsbedingte Wirkfaktoren** sind durch die Planung möglich:

- Derzeit keine relevante Zunahme von weiteren akustischen oder optischen Störungen absehbar, da das Plangebiet bereits von Straßen und Wohnbebauung umgeben ist.

## 7 Durchführung der artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung mit Habitatpotenzialanalyse

### 7.1 Methodik und Begehungsprotokoll

Das Plangebiet wurde am 27.04.2020 durch Dipl.-Biol. Michael Breitenberger begangen. Das Gebiet wurde hierbei auf Hinweise von Vorkommen planungsrelevanter Arten untersucht.

Tabelle 7.1: Begehungsprotokoll

Datum	27.04.2020	Uhrzeit	13:00 – 15:00 Uhr
Wetter	18 °C, trocken, ca. 30 % Bewölkung, leicht windig		
Zweck	Untersuchung auf Vorkommen planungsrelevanter Insekten, Amphibien, Reptilien, Vögel sowie Säugetiere		

### 7.2 Habitatanalyse und Habitatevereinigung

#### Habitatanalyse:

Das Gebiet besteht größtenteils aus dem Gelände des Kindergartens inklusive Gartenanlage sowie den Grün- bzw. Wiesenflächen der umstehenden Gebäude. Auf den Grünflächen befinden sich Hecken, Gebüsche sowie mehrere, zum Teil hochstämmige Laubbäume. Weiterhin ist das Plangebiet mit Gebäuden bestanden. Die Gebäude Hauptstr. 46 und 48 weisen einen Dachstuhl mit Öffnungen sowie Gewölbekeller auf.

#### Habitatevereinigung:

##### Insekten

Im Plangebiet sind keine geeigneten Lebensraumstrukturen und Futterpflanzen für planungsrelevante Insektenarten vorhanden.

##### Amphibien

Im Plangebiet sind keine Gewässer und damit keine Lebensräume für Amphibien gegeben.

##### Reptilien

Im Plangebiet sind aufgrund der Lage und Nutzung keine geeigneten Lebensraumstrukturen für Reptilien vorhanden.

##### Vögel

Das Plangebiet inklusive der Gebäude weist Habitatpotenziale für Baum- Hecken- und Gebäudebrüter auf. Als Zufallsbeobachtung wurden im Bereich des Kindergartens sowie an den Gebäuden und in den Gärten an der Hauptstraße die weit verbreiteten Arten Haussperling, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke und Buchfink mit revieranzeigendem Verhalten festgestellt. Es ist davon auszugehen, dass in diesen Bereichen mit Nestbau und Brut begonnen wurde. In den Dachstühlen wurden keine Hinweise auf Vögel (insbesondere Turmfalke, Schleiereule und Mauersegler) festgestellt.

Die Bäume weisen keine Baumhöhlen auf. Das Vorkommen streng geschützter Vogelarten wird aufgrund der Lage und Ausstattung des Gebiets ausgeschlossen.

#### Fledermäuse

Die gut zugänglichen Dachstühle der Gebäude Hauptstr. 46 und 48 besitzen grundsätzliches Potenzial als Sommer-Tagesquartier von Eintierarten wie z. B. der Zwergfledermaus. Die Dachstühle und Gewölbekeller der Gebäude wurden auf Spuren von Fledermäusen untersucht, dabei wurden keinerlei Hinweise auf Vorkommen von Fledermausarten festgestellt. Eine Quartiersnutzung der beiden Gebäude wird daher ausgeschlossen.

Das Gebäude des Kindergartens ist im Bereich des Dachstuhl ausgebaut und weist daher kein Quartierpotenzial auf.

Die Gesamtfläche des Plangebiets stellt ein gutes Jagdhabitat dar. Fäulnishöhlen sind im Gehölzbestand nicht vorhanden.

#### Weitere Artengruppen und geschützte Pflanzenarten:

Sonstige Artnachweise relevanter Arten (gem. § 44 (5) BNatschG) sind aufgrund der Nutzung und Strukturen nicht zu erwarten. Streng oder besonders geschützte Pflanzenarten sind nicht zu erwarten und wurden nicht nachgewiesen.

### 7.3 Betroffenheit der Artengruppen

Tabelle 7.2: Betroffenheit der Artengruppen

Streng geschützte Arten des Anhangs IV der FFH-RL und europäische Vogelarten mit Vorkommen in Baden-Württemberg (LUBW 2010)

Artengruppe	Ergebnis der Habitatanalyse und Betroffenheit	Artenschutzrechtliche Einschätzung unter Berücksichtigung der Maßnahmen	
Farn- und Blütenpflanzen	Die streng geschützten Arten sind auf spezielle Lebensräume angewiesen, die im Plangebiet nicht gegeben sind.	„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
		„erheblich“	<input type="checkbox"/>
Krebse, Weichtiere (Muscheln, Schnecken) und sonstige niedere Tiere	Keine Lebensraumeignung (Gewässer) gegeben.	„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
		„erheblich“	<input type="checkbox"/>
Libellen	Keine Lebensräume (Gewässer) gegeben.	„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
		„erheblich“	<input type="checkbox"/>
Käfer	Die streng geschützten Käferarten benötigen spezielle Lebensräume (Wälder, Totholz, Höhlen), die im Plangebiet nicht gegeben sind.	„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
		„erheblich“	<input type="checkbox"/>
Schmetterlinge	Die relevanten Arten sind auf spezielle Lebensräume angewiesen (Magerrasen, feuchte Wälder, etc.), die im Plangebiet nicht gegeben sind.	„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
		„erheblich“	<input type="checkbox"/>
Amphibien und Reptilien	Amphibien: Keine Lebensräume (Gewässer) gegeben. Reptilien: Im Plangebiet sind aufgrund der Lage und Nutzung keine geeigneten Lebensraumstrukturen für Reptilien vorhanden.	„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
		„erheblich“	<input type="checkbox"/>

Artengruppe	Ergebnis der Habitatanalyse und Betroffenheit	Artenschutzrechtliche Einschätzung unter Berücksichtigung der Maßnahmen	
Avifauna	<p>Das Plangebiet inklusive der Gebäude weist Habitatpotenziale für Baum- Hecken- und Gebäudebrüter auf. Als Zufallsbeobachtung wurden im Bereich des Kindergartens sowie an den Gebäuden und in den Gärten an der Hauptstraße die weit verbreiteten Arten Haussperling, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke und Buchfink mit revieranzeigendem Verhalten festgestellt. Es ist davon auszugehen, dass in diesen Bereichen mit Nestbau und Brut begonnen wurde.</p> <p>In den Dachstühlen wurden keine Hinweise auf Vögel (insbesondere Turmfalke, Schleiereule und Mauersegler) festgestellt. Die Bäume weisen keine Baumhöhlen auf.</p> <p>Das Vorkommen streng geschützter Vogelarten wird aufgrund der Lage und Ausstattung des Gebiets ausgeschlossen.</p> <p><u>Folgende artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen werden erforderlich:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Zum Schutz brütender Vogelarten ist die Entfernung und Rodung von Gehölzen sowie der Abriss von Gebäuden nur im Zeitraum vom 01.10. – 28./29.02. zulässig. Außerhalb dieses Zeitraums sind Rodungen und Gebäudeabriss nur zulässig, wenn keine Brutvögel betroffen sind. Dies ist durch Einbezug eines Biologen zeitnah vor Beginn der Arbeiten nachzuweisen.</li> </ul> <p>Unter Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Maßnahmen kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population ausgeschlossen werden.</p>	„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
		„erheblich“	<input type="checkbox"/>
Säugetiere: Fledermäuse	<p>Die gut zugänglichen Dachstühle der Gebäude Hauptstr. 46 und 48 besitzen grundsätzliches Potenzial als Sommer-Tagesquartier von Eintierarten wie z. B. der Zwergfledermaus. Die Dachstühle und Gewölbekeller der Gebäude wurden auf Spuren von Fledermäusen untersucht, dabei wurden keinerlei Hinweise auf Vorkommen von Fledermausarten festgestellt. Eine Quartiersnutzung der beiden Gebäude wird daher ausgeschlossen.</p> <p>Das Gebäude des Kindergartens ist im Bereich des Dachstuhl ausgebaut und weist daher kein Quartierpotenzial auf.</p> <p>Im Gehölzbestand der Planfläche gibt es keine Fäulnishöhlen. Ein Quartierpotenzial besteht nicht.</p> <p>Die Gesamtfläche des Plangebiets stellt ein gutes Jagdhabitat dar.</p> <p>Die Verluste an Jagdgebiet werden von der durchgrünten Umgebung kompensiert.</p>	„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
		„erheblich“	<input type="checkbox"/>
Sonstige Säuger	Keine Lebensraumeignung aufgrund fehlender Strukturelemente.	„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
		„erheblich“	<input type="checkbox"/>

### Hinweise zu besonders geschützten Arten

Das Vorkommen besonders geschützter Arten im Plangebiet kann grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden. Aufgrund der Habitatstrukturen und der weiteren geeigneten Habitate in der Umgebung sind keine relevanten Auswirkungen zu erwarten. Die Vermeidungsmaßnahmen dienen auch diesen Arten.

## 8 Zusammenfassung – Artenschutzrechtliche Maßnahmen

### Ergebnis:

Innerhalb der Grünflächen und in bzw. an den Gebäuden des Plangebiets kann das Vorkommen von häufigen und weit verbreiteten Brutvögeln nicht ausgeschlossen werden. Für diese Artengruppe werden Vermeidungsmaßnahmen erforderlich.

Weitere geschützte Artengruppen sind aufgrund fehlender Strukturen, der Lage des Plangebiets und fehlender Hinweise nicht zu erwarten.

### Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen:

Die Rodung und Entfernung von Gehölzen sowie der Abriss von Gebäuden ist zum Schutz brütender Vogelarten lediglich im Zeitraum zwischen 01.10. – 28./29.02. zulässig. Außerhalb dieses Zeitraums sind Rodungen und Gebäudeabrisse nur zulässig, wenn keine Brutvögel betroffen sind. Dies ist durch Einbezug eines Biologen zeitnah vor Beginn der Arbeiten nachzuweisen.

Datum: 30.04.2020



Prof. Waltraud Pustal  
Freie LandschaftsArchitektin BVDL  
Beratende Ingenieurin IKBW

## 9 Literatur und Quellen

### Gesetze, Rechtsverordnungen

Gesetz des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Naturschutzgesetz – NatSchG) vom 23.06.2015 (GBl. S. 585), geändert durch Gesetz vom 21.11.2017 (GBl.S.597, ber. S.643 und GBl.2018, S.4)

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.03.2020 (BGBl. I S. 440) m. W. v. 13.03.2020

Richtlinie des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume und der wildlebenden Tiere und Pflanzen FFH-Richtlinie (92/43/EWG) vom 21.05.1992

Richtlinie des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (2009/147/EG) Vogelschutz-Richtlinie

Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung – BArtSchV) in der Fassung vom 16.02.2005 (BGBl. I S. 258, 896), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 21.01.2013 (BGBl. I S. 95)

### Sonstige Literatur und Quellen

LANA (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes

LGL (LANDESAMT FÜR GEOINFORMATION UND LANDENTWICKLUNG BADEN-WÜRTTEMBERG) (2017): Topographische Karte 1 : 25.000, Blatt 7422 Lenningen

LUBW (LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG) (2010): Geschützte Arten – Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden besonders und streng geschützten Arten, Stand 21.07.2010

Dto. (2020): LUBW-Homepage, Kartendienst online, Abruf Daten und Schutzgebiete für das Plangebiet am 30.04.2020, Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19

MLR (MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG UND LÄNDLICHEN RAUM BW) (2009): Hinweis-Papier der LANA zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes

SCHMITZ ARCHITEKTEN FRANKFURT GMBH (2020): Präventions- und Nachsorgezentrum Hülben; Höhenentwicklung, Schnitte und Grundrisse. Maßstab 1 : 250. Stand: 21.02.2020